

## **Bewerbungsinformation für Rechtsberater nach dem AsylG 2005**

### **I. Allgemeines**

Das Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sieht vor, dass der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrags ein Zulassungsverfahren vorgelagert ist, das in einer gemäß der Asylgesetzdurchführungsverordnung eingerichteten Erstaufnahmestelle (EAST) geführt wird. Dem Asylwerber wird gemäß § 64 leg. cit. im Zulassungsverfahren eine rechtskundige Person mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen (Rechtsberater) zur Seite gestellt, der - im Fall einer geplanten Zurückweisung oder einer Abweisung des Antrags in der EAST obligatorisch - eine rechtliche Beratung des Asylwerbers vor einer weiteren Einvernahme vornimmt und an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteienghört teilnimmt und den Asylwerber berät und unterstützt. Bereits bei der Ersteinvernahme hat der Rechtsberater bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern (als gesetzlicher Vertreter) teilzunehmen.

### **II. Auswahl, Bestellung und Verträge**

Gemäß § 65 Abs 2 AsylG 2005 obliegt die Auswahl und Bestellung der Rechtsberater dem Bundesminister für Inneres. Er kann hierbei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 18 NAG) Bedacht nehmen. Die Auswahl der Rechtsberater erfolgt im Konkreten durch eine Kommission des Bundesministeriums für Inneres unter Bedachtnahme auf die vom Bewerber im Sinne des Anforderungsprofils nachgewiesene Qualifikation und der von den genannten Institutionen unterbreiteten Vorschläge.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch einen mit dem Bundesminister für Inneres abzuschließenden Vertrag (Bestellungsvertrag), der gemäß § 65 Abs. 3 der AsylG 2005 mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann, wenn der Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Pflichten begeht. Sonstige den Dienst des Rechtsberaters

betreffende Regelungen werden im Sinne der gemäß § 64 Abs 2 AsylG 2005 garantierten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in einem mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) abzuschließenden Vertrag festgelegt. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind Rechtsberater zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **III. Dienstzeit, Kündigung, Entgelt und Dienort**

Dienstzeit:

Die neu zu bestellenden Rechtsberater verstärken die beiden bestehenden Rechtsberater-Pools, einer für die EAST St. Georgen im Attergau, OÖ, und einer für die EAST Traiskirchen, NÖ, einschließlich der EAST Flughafen Wien-Schwechat. Pro Pool werden so viele Rechtsberater bestellt, wie für die Sicherstellung der Rechtsberatung auch bei Bedarfsspitzen und vermehrten Ausfällen erforderlich ist.

Hinsichtlich der konkreten Leistungserbringung wird darauf Bedacht genommen, dass alle Rechtsberater des Pools in verhältnismäßig gleichem Ausmaß herangezogen werden.

Rechtsberatungsleistungen sind je nach Bedarf von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr zu erbringen. Die allgemeinen Beratungsleistungen der Rechtsberater erfolgen auf Basis von monatlichen Einsatzplänen, die vom Steuerungsbüro der Erstaufnahmestelle im Einvernehmen mit den Rechtsberatern erstellt werden. Zusätzlich zu den im Einsatzplan für das jeweilige Monat festgelegten Zeiten können zur Abdeckung des schwankenden Bedarfs zwischen dem Steuerungsbüro der Erstaufnahmestelle und dem Rechtsberater weitere Beratungsleistungen einvernehmlich vereinbart werden.

Der Rechtsberater kann über die regelmäßige wöchentliche Höchststundenanzahl, für die er zur Rechtsberatung verpflichtet ist und herangezogen werden kann, frei bestimmen. Die vom Rechtsberater anzugebende regelmäßige wöchentliche Stundenanzahl sollte zwischen 20 und 40 Stunden liegen. Sofern dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu einem im Einsatzplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist, steht es dem Auftragnehmer frei, sich durch eine(n) andere(n) vom BM.I bestellte(n) Rechtsberater(in) vertreten zu lassen.

Kündigung:

Der BM für Inneres kann den Bestellungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Rechtsberater gemäß § 65 Abs. 3 der AsylG 2005 wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Pflichten begeht. Mit der Kündigung des Bestellungsvertrages wird auch der Vertrag mit

dem ÖIF mit sofortiger Wirkung gekündigt. Der Rechtsberater hat das Recht, den Bestellungsvertrag ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zu kündigen. Mit dieser Kündigung wird auch der Vertrag mit dem ÖIF gekündigt.

Entgelt:

Für die gesamte aufgrund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hiebei anfallenden Kosten erhält der Rechtsberater ein Entgelt von € 24,39 brutto pro Arbeitsstunde und € 6,10 brutto für jede vollendete viertel Stunde, jeweils einschließlich einer allfälligen, auf den Honorarnoten gesondert auszuweisenden und an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer, das gemäß den Gehaltsabschlüssen des öffentlichen Dienstes für die Folgejahre angepasst wird. Mit diesem Stundensatz sind sämtliche im Zusammenhang mit der Rechtsberatung stehenden Mühen und Aufwendungen sowie Abgaben und Steuern abgegolten.

Dienstort:

Die Rechtsberatung wird regelmäßig in den Erstaufnahmestellen durchgeführt. Diese sind in Traiskirchen, NÖ, am Gebiet des Flughafens Wien-Schwechat und in St. Georgen im Attergau, OÖ, eingerichtet. Darüber hinaus können Beratungsleitungen auch in Hafträumlichkeiten oder an einer Außenstelle des Bundesasylamts erforderlich sein.

#### **IV. Aufgaben des Rechtsberaters**

Aufgabe des Rechtsberaters ist die Ausübung der Rechtsberatertätigkeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 idgF.

Im Zuge dieser Rechtsberatertätigkeit sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- vorbringensbezogene objektive Darlegung der Asyl- und Fremdenrechtsslage;
- Wahrung der rechtlichen Interessen des Asylwerbers durch Anwesenheit in der zweiten Einvernahme;
- Unterstützung des Asylwerbers im Rahmen des Parteienghört;
- Information über den weiteren Verfahrensverlauf nach der zweiten Einvernahme;
- Wahrnehmung der Funktion des Zustellbevollmächtigten;

- Wahrnehmung der Funktion des gesetzlichen Vertreters gemäß § 16 Abs 3 bis 5 AsylG 2005 bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern;
- Unterzeichnung allfälliger Rechtsmittel von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern.

### **V. Anforderungsprofil des Rechtsberaters**

Bewerber haben gemäß § 65 Abs. 1 AsylG 2005 den Nachweis zu erbringen für

1. den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder
2. eine hauptamtliche und durchgehende rechtsberatende Tätigkeit im Asylwesen in einer kirchlichen oder privaten Organisation seit mindestens fünf Jahren.

Wünschenswert sind:

- zusätzlich zu den Nachweisen für die im Punkt 1 und 2 angeführten Ausbildungen, Nachweise über rechtsberatende Tätigkeiten und Erfahrungen im Asylwesen und/oder über erworbenes Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen;
- Fremdsprachkenntnisse;
- sozialpädagogische Zusatzqualifikationen (insbesondere im Hinblick auf die Beratung von minderjährigen Asylwerbern);
- kulturelle Aufgeschlossenheit;
- soziale Kompetenz;
- Flexibilität;
- Teamfähigkeit;
- Verlässlichkeit;
- Verantwortungsbewusstsein;
- Vertrauenswürdigkeit;
- Belastbarkeit.

### **VI. Bewerbung**

Bewerbungen sind in 3-facher Ausfertigung an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, Minoritenplatz 9, 1014 Wien, bis spätestens 18.09.2008, im Postwege zu übermitteln oder an dieser Adresse, Zimmer 641, bis 15.30 Uhr abzugeben. Dem Bewerbungsschreiben sind gleichfalls in 3-facher Ausfertigung die Nachweise gemäß Punkt V (Anforderungsprofil) sowie ein Lebenslauf beizulegen.

Der Bewerber hat in seinem aussagekräftigen Bewerbungsschreiben Folgendes anzugeben:

1. Gründe, weshalb er sich für die Tätigkeit als Rechtsberater als besonders geeignet erachtet,
2. das von ihm erwünschte wöchentliche, zwischen 20 und 40 Stunden liegende Höchststundenausmaß, zu dem er sich regelmäßig verpflichten will, und darüber hinaus, ob er ganztags, vormittags oder nachmittags und an welchen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) er regelmäßig für die Rechtsberatung zur Verfügung stehen kann,
3. ob er bereit ist, im Einzelfall über die verpflichtende wöchentliche Höchststundenanzahl hinaus, nach Vereinbarung zusätzliche Rechtsberatungsleistungen zu erbringen,
4. ob er seinen regelmäßigen Beratungsdienst in der EAST Traiskirchen, NÖ, einschließlich der EAST des Flughafens Wien-Schwechat oder in der EAST St. Georgen im Attergau, OÖ, versehen möchte,
5. ob er seine Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitspolizeigesetz erteilt und
6. unter welcher Adresse, Tel. Nr., Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse und zu welchen Zeiten er erreichbar ist.

Das Bundesministerium für Inneres sichert die vertrauliche Behandlung der Bewerbungen zu. Allfällige Anfragen sind vorzugsweise schriftlich per E-Mail oder per Fax einlangend an folgende Stelle zu richten: Bundesministerium für Inneres, Referat III/5/b, 1014 Wien, Minoritenplatz 9, Tel. 01/531 26 - 2785, E-Mail: [bmi-III-5-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-5-b@bmi.gv.at) , Fax: 01/531 26 – 3178.